



Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Unterhaltsdarlehen

1. Einkommen

Maßgebend sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden. Anzugeben ist die Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge. Die notwendigen Belege (z.B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers, letzter Bescheid des Finanzamts über einen Lohnsteuerjahresausgleich oder die Einkommenssteuer bzw. letzter Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben) sind beizufügen.

Einkünfte aus **nichtselbständiger** Arbeit sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Auch die Einkünfte aus Nebentätigkeiten, Gelegenheitsjobs oder aus ruhenden Arbeitsverhältnissen gehören hierher. Falls es sich um unregelmäßige, monatlich schwankende Einkünfte handelt, geben Sie bitte den geschätzten Gesamtbetrag der Einkünfte für den gesamten Bewilligungszeitraum an.

Einkünfte aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb** oder **Land- und Forstwirtschaft** sind in einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden **Betriebsausgaben** als **Abzüge**, soweit sie tatsächlich nachgewiesen sind. Soweit die Betriebsausgaben auch unter „Steuern“ fallen, sind sie nur einmal in Abzug zu bringen. Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem gesonderten Blatt anhand eines **Zwischenabschlusses** mit dem sich aus ihnen ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen; die in den Vordruck einzusetzenden Monatsbeträge der Einkünfte und der Betriebsausgaben sind daraus zeitanteilig zu errechnen. Auf Anforderung sind die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachzuweisen. Der **letzte Jahresabschluss** und der **letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben**, sind beizufügen.

Bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** und aus **Kapitalvermögen** (z.B. Sparzinsen, Dividenden) sind die **monatlichen Einkünfte** einzutragen.

Zu den **sonstigen Einkünften**, auch einmalige, zählen Renten aus gesetzlichen und privaten Rentenversicherungen, Waisenrente, Waisengelder, Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, Unterhaltsleistungen eines dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, ferner die in der BAföG-Einkommensverordnung genannten Arten (abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g-einkommensv/).

Nicht zu den Einkünften gehören u.a. Unterhaltsleistungen, die der Antragsteller von seinen Eltern oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner bezieht, Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Verletztenrenten aus der Unfallversicherung, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Ebenso zählen nicht dazu freiwillige Zahlungen Dritter, z.B. des Lebensgefährten aus einer eheähnlichen Beziehung oder von Freunden.

Bei den Abzügen werden bei den **Steuern** sowohl die Einkommenssteuer als auch die Kirchensteuer in der jeweils geltenden Höhe berücksichtigt. **Werbungskosten** sind die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte (z.B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Bei den Werbungskosten werden mindestens die nach § 9a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschalen angesetzt, § 22 Abs. 1 BAföG. Vermutete Ausgaben werden nicht berücksichtigt und sind im Rahmen der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geltend zu machen. Aufwendungen zur sozialen Sicherung, also insbesondere für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Alterssicherung sowie für den Fall von Erwerbsunfähigkeit werden von Amts wegen berücksichtigt in Höhe der in § 21 Abs. 2 BAföG genannten Pauschalen. Auch geförderte Beiträge zu Riesterverträgen gemäß § 86 EStG werden berücksichtigt.

2. Vermögen

Die Angaben über das Vermögen des Antragstellers richten sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensänderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt. Alle Angaben sind zu belegen. Nachweise sind z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein. Bei ausländischen Vermögenswerten sind die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorzulegen.

Als **Grundvermögen** sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime - auch Miteigentumsanteile - anzugeben. Bei **Wertpapieren** ist der Kurswert am 31. Dezember vor der Antragstellung maßgebend. **Sonstige Vermögenswerte** sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte; sie sind mit ihrem Zeitwert anzugeben. **Nicht** zu den sonstigen Vermögenswerten gehören Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Nießbrauchrechte und Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, Radio, Fernseher, Musikinstrumente sowie privat genutzter Pkw.

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 20 v.H. abgesetzt. Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden wie z.B. Kleinkrediten ist stets nur die Restschuld anzugeben. Lasten sind z.B. Rentenverpflichtungen sowie eingeräumte Nießbrauchsrechte.

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist z.B. **aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen**, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Spar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit. Bitte die Höhe des Einheitswertes bzw. einen Betrag in vollen EURO angeben. Zudem ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Eine **unbillige Härte** bei der Anrechnung des Vermögens liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt wird oder im Gesamteigentum stehen, führen würde,
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schadungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,

- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bei der Geltendmachung von unbilligen Härten muss eine ausführliche Begründung mit Nachweisen beigefügt werden. Die Begründung muss im Falle der selbst genutzten Immobilie insbesondere Aussagen zu Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer sowie etwaige Mitbewohner (Ehepartner, Kinder etc.) enthalten.